

Inhalt:

	Seite
• Tabellarische Übersicht über die Unterminierung der Gewaltenteilung:	2
• Die wichtigsten Grundgesetzartikel zu Gewaltenteilung, Eigentum	3
• und Europa	
• Öffentliche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und Demokratie	4
• Alternative – sofort umsetzbar!	5
• Regulatorische Kooperation oder wie die EU-Kommission so auf Ideen kommt	
• Drei Arten der Privatisierung	7

Barbara Volhard, Attac Freiburg:

Die Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Gewaltenteilung) durch CETA/TTIP/TiSA

Legislative	Exekutive	Judikative
Gesetzgebung	Vollziehende Gewalt	Rechtsprechung
(Parlamente)	(Regierungen/Kommission,	(Gerichte)
Kontrolliert die Exekutive	eigentlich Verwaltung – siehe USA: Administration)	Überprüft Verfassungs- und Menschenrechtskonformität bei Legislative und Exekutive
Missachtung durch:	Zielt auf Systemänderung:	Aushöhlung durch:
<ul style="list-style-type: none"> • Geheimverhandlungen der Exekutive • Ausschluss von jeder Kontrollmöglichkeit (Leseraum) 	<ul style="list-style-type: none"> • maßt sich die gesamte staatliche Gewalt an • überträgt sie an außerparlamentarische und außer-rechtsstaatliche Gremien • zerstört damit die Grundlagen der Demokratie: 	<ul style="list-style-type: none"> • Parallel-Rechtssystem (sowohl bei ISDS als auch bei Internationalem Handelsgerichtshof) • Abschaffung des Gleichheitsgrundsatzes: nur ausländische Unternehmen können klagen, inländische,
Entmachtung durch:		
Regulatorische Kooperation		

- beabsichtigte „automatische“ Weiterentwicklung der Abkommen („living agreement“)

- Regulierungsrat (**Politbüro!**) bestehend aus **nicht** gewählten Mitgliedern, der künftige Gesetzgebung bestimmt

Ergänzt durch:

- Klassifizierung von Gesetzen im Interesse von Mensch und Umwelt als „Handelshemmnisse“

- Beschränkung durch Klageandrohung gegen solche Gesetze („chilling effect“)

- Privatisierung von Gemeineigentum (öffentliche Daseinsvorsorge) mit **Verlust von Gestaltungshoheit, Kontrolle und Einfluss**

- Standstill- und Sperrklauseln, die Fehlerkorrekturen verhindern

- Negativlisten, die künftig notwendige öffentliche Daseinsvorsorge **und** Gesetze zur Eindämmung des Klimawandels verhindern

- Wahlen werden überflüssig, weil **grundsätzliche** demokratische Politikänderung nicht mehr möglich

- Verweigert Kontrolle durch die Legislative

- Arbeitet via Geheimhaltung **gegen** die Parlamente und damit gegen das Volk

- hindert Gesetzgebung an der Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung (Art. 74, Abs. 16 GG)

- Beschränkt Rechtsprechung durch Völkerrechtsverträge mit unklaren juristischen Begriffen

- Beschränkt die **Unabhängigkeit** der Judikative

- Verfolgt Wirtschaftsinteresse statt Gemeinwohlinteresse und Umweltschutz

- Gefährdet die Eindämmung des Klimawandels

- Verletzt das Prinzip des Handelns „zum Wohle des Volkes“

- **Bricht damit den Amtseid**

Staaten und Individuen nicht

- Zuständigkeitsverlust für Investitionsrecht

- völkerrechtlich bindende Artikel der Abkommen, die nationalem Recht übergeordnet sind

- dehnbare juristische Begriffe in den Abkommen, deren Verfassungskonformität nicht überprüfbar ist („indirekte Enteignung“, „faire und gerechte Behandlung“, „legitime Erwartung“)

- **Gemeineigentum kann nicht geschützt werden**

- **Menschenrechte und Umwelt können nicht geschützt werden**

Ausgewählte Grundgesetzartikel zu (Hervorhebungen und Einfügungen in *kursiv* von B.V.)

A. Gewaltenteilung

Artikel 20

(2) **Alle Staatsgewalt** geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der **Gesetzgebung**, der **vollziehenden Gewalt** und der **Rechtsprechung** ausgeübt. (= **Gewaltenteilung**)

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, **diese Ordnung** zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. (*Dies gilt auch für Parlamentsmitglieder, auch der Länder!*)

B. Eigentum:

Artikel 14

(2) **Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.**

(3) Eine **Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit** zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in **Gemeineigentum** oder in andere Formen der **Gemeinwirtschaft** überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum

oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft; (*Enteignung der Allgemeinheit ist **nicht** vorgesehen!*)

16. **die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung**; (*wird derzeit durch Exekutive verhindert*)

C. Europa

Artikel 23

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die **demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen** und dem

Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist **und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet**. Der Bund kann **hierzu** durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(2) **In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.** (*Davon kann bei der Mandatserteilung zu CETA/TTIP/TiSA keine Rede sein.*)

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme **vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen.** Das Nähere regelt ein Gesetz. (*Das GG erwähnt keinen „Leseraum“!*)

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmемinderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Öffentliche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und Demokratie

Das Hauptziel der Abkommen CETA/TTIP/TiSA ist der Dienstleistungssektor. Denn Investitionen in die industrielle Produktion lohnen sich nicht mehr, sie ist weitgehend in Drittländer ausgelagert und wirft kaum Gewinne ab. Dagegen ist der Dienstleistungssektor stark angewachsen, ablesbar an den Zahlen zur Beschäftigung und zum Anteil der Wirtschaftssektoren am Bruttoinlandsprodukt:

Anteil der Beschäftigten in den drei Wirtschafts-Sektoren 1960 bis 2012 in Deutschland

Jahr	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor
	(Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Bergbau)	(industrielle Produktion)	(Dienstleistungen)
1960	18 %	44 %	38 %
2012	1,8 %	18,8 %	73,7 %

Anteil des Dienstleistungssektors am Bruttoinlandsprodukt 2014 (bzw. 2012) in

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Luxemburg	USA	Kanada
68,6%	79,2%	78,5%	84,6% (2012)	79,7%	70,2% (2012)

Die Bezeichnung „Industrieländer“ für diese Länder, auch für Deutschland, ist daher **irreführend** und berücksichtigt nicht ihren **Strukturwandel** mit der Folge, dass die meisten Menschen, auch Parlamentsmitglieder glauben, dass die Abkommen vor allem für die Industrie wichtig seien.

Milliardengewinne verspricht nur der Dienstleistungssektor

Allein die USA erhoffen sich nach Angaben ihrer Handelskammer in den nächsten Jahren eine Steigerung ihrer Dienstleistungsexporte von 600 Milliarden Euro. Die 50 Staaten, die TiSA verhandeln, exportieren zwei Drittel aller global gehandelten Dienstleistungen.

Zentrale Bereiche der Daseinsvorsorge sind im Dienstleistungsabkommen GATS von 1994 noch durch eine Positivliste geschützt. Mit der in CETA/TTIP/TiSA geplanten Negativliste jedoch treibt die EU die Liberalisierung des Öffentlichen Dienstes voran und will das, was mit GATS noch nicht erreicht worden ist, mit diesen Abkommen erreichen. Es droht die weitgehende Privatisierung der Öffentlichen Daseinsvorsorge.

Die Einrichtungen der Öffentlichen Dienstleistungen und der Daseinsvorsorge sind der materielle Ausdruck von Demokratie

Sie wurden von BürgerInnen in der Vergangenheit durch Investitionen via Steuern geschaffen und bis in die Gegenwart durch Re-Investitionen erhalten und erweitert. Wir haben sie von unseren Urgroßeltern, Großeltern und Eltern geerbt, sie sind unser **Eigentum**, im Grundgesetz als „**Gemeineigentum**“ bezeichnet. Ihre Privatisierung und ihr Verkauf sind eine **doppelte Enteignung**:

1. weil uns Sachwerte (Stadtwerke, Krankenhäuser, kommunale Wohnungen, Universitäts- und Schulgebäude etc.) genommen werden, **ohne dass wir eine angemessene Entschädigung dafür erhalten**, wobei zusätzlich unsere „Gewinnerwartung“ in Form von z.B. kostenloser Bildung oder kostenloser Straßenbenutzung geschmälert wird, **es entstehen uns im Gegenteil Mehrkosten**
2. weil uns der direkteste und damit demokratischste Einfluss (bes. auf der Ebene der Kommunen) auf ihre Gestaltung genommen wird. Als Eigentümern bzw. Investoren steht uns dieses Recht aber zu.

Wir fordern daher den Schutz auch unserer Investitionen!

Alternative – sofort umsetzbar!

Befürworter von CETA und TTIP (noch nicht ausreichend in der Debatte ist TiSA, das reine Dienstleistungsabkommen!) argumentieren meist mit den so dringend anzulegenden technischen Standards für die Industrie. Zwar haben wir den von 50 zivilgesellschaftlichen Organisationen Europas entworfenen Vorschlag eines Alternativen Handelsmandats, aber von RealpolitikerInnen würde der umgehend ins Reich der Utopie verwiesen. Es gibt demgegenüber aber eine Alternative, die sofort umsetzbar wäre:

Die Industrie braucht TTIP und CETA nicht.

Im Gegenteil: Die EU-Normeninstitute CEN und CENELEC warnen.

„Die Anerkennung von US-Standards werde das System einheitlicher EU-Standards destabilisieren und US-Firmen in Europa begünstigen. Davor warnen nun die EU-Normeninstitute CEN und CENELEC.

CEN und CENELEC warnen vor einer Destabilisierung des europäischen Standardisierungssystems durch das Transatlantische Freihandelsabkommen (TTIP). Die vorgesehene Anerkennung von US-Normen als gleichwertig mit jenen der EU bedeute den Bruch des fundamentalen Prinzips: "ein EU-Standard für alle Mitgliedsstaaten". Dadurch würden nicht nur **30 Jahre erfolgreicher Entwicklung von europäischen Industriestandards** aufs Spiel gesetzt, sondern auch US-Firmen gegenüber ihren europäischen Konkurrenten begünstigt, heißt es in einem Positionspapier.“

<http://fm4.orf.at/stories/1762329/>

Außerdem gibt es den 2007 von Bush und Merkel gegründeten **Transatlantischen Wirtschaftsrat (TEC): "Die Hauptaufgabe des Rates ist es, wirtschaftliche Kooperationen und Partnerschaften zu fördern und Marktregulierungen zu harmonisieren."**

http://de.wikipedia.org/wiki/Transatlantic_Economic_Council

Der Vorschlag, ein umfassendes Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA abzuschließen, kommt von einer Arbeitsgruppe dieses TEC. So waren die beiden Vorsitzenden, Michael Froman für die USA und Karel de Gucht für die EU seit 2013 mit der Verhandlung von TTIP beschäftigt, jedoch die EU-Kommission verweist selbst in ihren FAQs darauf, was dieser Rat schon geleistet hat:

„Geeignet hat man sich etwa in Bereichen u. a. der Kennzeichnung organischer Lebensmittel, auch gelang eine allgemeine Vereinbarung über gemeinsame regulatorische Prinzipien und eine Verständigung zur gegenseitigen Anerkennung von Zollvereinfachungs- und Sicherheitsprogrammen.“

1. Technische Normen der Industrie können im Rahmen dieses TEC angeglichen werden. Sie erfordern meist keine gemeinwohlschädlichen regulatorischen Maßnahmen.

Im übrigen sind **nicht alle** Unternehmen an einer Harmonisierung oder Angleichung von Standards interessiert: Ein besserer Standard kann auch ein Wettbewerbsvorteil sein.

2. Prinzipiell können auch Harmonisierungen/Angleichungen/Anerkennungen von Standards in den anderen Wirtschaftssektoren unter dem Dach dieses TEC verhandelt werden, vorausgesetzt, sie erfordern keine irreversiblen regulatorischen Maßnahmen. Damit dies gewährleistet wird, muss der TEC durch parlamentarische Mitglieder ergänzt werden, deren Aufgabe es ist, über die Wahrung der legislativen Kompetenz der Parlamente zu wachen.

3. Der Vorteil von Harmonisierungen unter dem Dach dieses TEC wäre, dass sie für je einzelne Produktionsbereiche erfolgen können, wodurch die Sache vor allem für Parlamentsmitglieder wesentlich überschaubarer würde. Es muss nur erreicht werden, dass evtl. von diesem Rat als notwendig erachtete regulatorische Maßnahmen jeweils als **Gesetzesvorschlag** an die Parlamente gehen, wo sie öffentlich debattiert und **verändert** und nach Anhörung sowohl von Shareholdern als auch Stakeholdern (Verbraucher-, Umweltschutzorganisationen usw.) verabschiedet werden können. So wären grundsätzlich auch spätere Korrekturen möglich.

„Frei“handelsabkommen sind überflüssig! Stattdessen fordern wir die Reaktivierung des TEC und seine Ergänzung durch gewählte Parlamentsmitglieder!

Regulatorische Kooperation oder wie die EU-Kommission so auf Ideen kommt

Zunächst – im Jahr 2012 – haben sich mal Wirtschaftsleute zusammengesetzt und überlegt, was sie sich denn so wünschen. Getagt haben die US-Handelskammer zusammen mit BUSINESSEUROPE, dem europäischen Arbeitgeberverband mit 39 Mitgliedsverbänden aus 33 Ländern. Ein geleaktes Verhandlungsdokument dieser illustren Runde vom Oktober 2012 fordert:

„the EU and US should agree on **regulatory cooperation** that will: Provide new tools and a governing process (...) which will help address divergences in both the **existing** stock of regulations and in **future** regulatory measures.“

Übersetzt heißt das: „die EU und die USA sollten sich auf eine **regulatorische Zusammenarbeit** einigen, die neue Mittel und einen Regulierungsprozess schaffen, welche helfen werden, Unterschiede sowohl der **bestehenden** Regulierungen als auch **zukünftige** regulatorische Maßnahmen zu behandeln.“ (Übersetzung BV)

Ein Jahr später, 2013 wird ein Positionspapier der EU-Kommission bekannt, aus dem deutlich wird, wie weit die Kommission den Wünschen der Wirtschaft folgt:

„A Regulatory Cooperation Council (RCC) will be established with participation from **senior or level representatives from regulators/competent authorities and trade representatives**, as well as Commission’s Secretariat General (SG) and the US Office for Information and Regulatory Affairs (OIRA).

The RCC will meet at least twice a year and will prepare a **yearly Regulatory Programme** (...) to deepen regulatory cooperation towards increased compatibility for both **future and existing** regulatory measures“

Übersetzt: ein **Regulierungsrat (RCC) aus Behördenvertretern und Handelsvertretern**, dem Generalsekretariat der Kommission und dem US Office for Information and Regulatory Affairs (OIRA) soll mindestens zweimal jährlich tagen und ein **jährliches regulatorisches Programm** entwickeln. Die Aufgaben des RCC sind u.a. die Vertiefung der regulatorischen Zusammenarbeit sowohl hinsichtlich **zukünftiger** als auch **bestehender** regulatorischer Maßnahmen. (Übers. BV)

Die Übereinstimmung mit dem Papier der Wirtschaftsvertreter ist teilweise wörtlich. Sagen wir es noch deutlicher:

Ein Gremium aus nicht gewählten Bürokratie- und Handelsvertretern und **ohne Beteiligung von Parlamentsmitgliedern**, also eine Art **kapitalistisches Politbüro** wird die künftige Richtung der Politik bestimmen. Es soll bestehende Gesetze überarbeiten und zukünftige vorbereiten, so dass bestehende „Handelshemmnisse“ (also Regulierungen bzw. Gesetze) verschwinden und zukünftige gar nicht erst entstehen. Wenn der Prozess erst einmal abgeschlossen ist, dann braucht es auch keine Schiedsgerichte mehr – es gibt dann ja keine „Handelshemmnisse“ mehr, gegen die geklagt werden müsste.

Das, was dieses Politbüro beschließt, wird uns wahrscheinlich als **EU-Richtlinie** begegnen, von der niemand weiß, wie sie zustande kommt, nach der aber die nationalen Parlamente bekanntlich ihre Gesetzgebung richten müssen.

Flankierende Maßnahmen:

Regulierungen und **Gesetze** im Interesse von Mensch und Umwelt können als „nicht-tarifäre **Handelshemmnisse**“ klassifiziert werden, wenn sie die Gewinnerwartung von Unternehmen beeinträchtigen. Damit wird das **Interesse der Wirtschaft dem Allgemeininteresse übergeordnet**. Klageandrohungen können dazu führen, dass Parlamente auf notwendige Gesetze verzichten. Klage-Erfolg kann zu Zahlungen von Entschädigungssummen in Milliardenhöhe aus Steuermitteln führen. Laut Art. 74,16 GG aber hat der Gesetzgeber die Aufgabe der **Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung!**

Schon bei GATS, dem unter der WTO verhandelten und 1994 in Kraft getretenen Allgemeinen Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen gibt es die sogenannte **Stillhalteklausele**: Diese schreibt das zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss bestehende Liberalisierungsniveau fest. Dahinter darf später nicht zurückgegangen werden, zumindest nicht ohne Sanktionen. Diese Stillhalteklausele wird es auch in den neuen Abkommen geben.

Zusätzlich jedoch soll eine **Sperrklinkenklausele** dafür sorgen, dass Liberalisierungsschritte, welche **nach** Vertragsabschluss erfolgen, ebenfalls nicht mehr rückgängig gemacht werden sollen. Im Klartext: Sollte sich eine Liberalisierung oder Privatisierung als Fehler erweisen, ist der nicht mehr zu korrigieren. Ein Rückkauf kommunalen Eigentums, wie ihn jetzt viele Kommunen bei Wasser- und Abfallbetrieben vornehmen, wäre dann verboten.

Dies wäre das Ende der Gestaltungshoheit vor allem kommunaler Parlamente. Mit der Liberalisierung und Privatisierung von Öffentlichen Dienstleistungen würde uns Bürgerinnen und Bürgern genau diejenige demokratische Teilhabe und Einflussmöglichkeit genommen, die uns noch am nächsten und die am wirkungsvollsten ist weil sie unser direktes Umfeld, die Kommune betrifft. Ein eindeutiger Angriff auf die Demokratie.

Außerdem: bei GATS gab es noch Ausnahmen von der Liberalisierung. In diesem Abkommen

hatten alle Länder diejenigen Bereiche, die von ihnen zur Liberalisierung und damit auch Privatisierung freigegeben wurden, auf einer **Positivliste** aufgeführt. Alles, was nicht auf dieser Liste stand, war also geschützt. Im Gegensatz dazu ist aber bei TTIP eine **Negativliste** geplant (höchst wahrscheinlich auch bei TiSA), und bei CETA gibt es sie schon. Das aber bedeutet: Gesetze im Interesse des Gemeinwohls oder der Umwelt, die sich erst künftig als notwendig erweisen, könnten nicht verabschiedet werden, weil sie nicht auf der Negativliste stehen. Eine eindeutige Einschränkung (wenn nicht Abschaffung) der legislativen Kompetenz der Parlamente aller beteiligten Staaten und auch des EP.

Drei Arten der Privatisierung

Der Begriff *Privatisierung* hat in den letzten rund 40 Jahren eine grundsätzliche Wandlung erfahren. In der Definition des Brockhaus von 1972 finden wir immerhin noch die folgende Spezifizierung: **Ziel der P. ist die Bildung privaten Vermögens auf möglichst breiter Basis, bes. in Arbeitnehmerhand, durch Streuung von Anteilen am Kapital von privatisierten oder teilprivatisierten Unternehmen. Dieses Ziel soll durch Ausgabe von Volksaktien erreicht werden.**

Bisher sind Kampagnen oder Volksentscheide gegen Privatisierung immer durch den unmittelbar drohenden Verkauf von Gemeineigentum entstanden. Das ist jedoch in vielen Fällen zu spät. Es gilt, die vielen unterschiedlichen **Facetten von Privatisierungen**, vor allem ihre **Vorformen** in den Blick zu nehmen und den Kampf gegen Privatisierungen viel früher anzusetzen.

1. Formelle Privatisierung oder Organisationsprivatisierung

Denn bevor Gemeineigentum überhaupt verkauft werden kann, muss es erst einmal dafür vorbereitet werden, d.h. von einem Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform in ein Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtsform (in Deutschland: GmbH, AG) umgewandelt werden. Diese formelle Privatisierung oder Organisationsprivatisierung wird häufig nicht als Gefahr wahrgenommen, weil die öffentliche Hand hierbei immer noch die Anteile an diesem Unternehmen selber hält, und das manchmal auf Jahre hinaus. Ein Beispiel hierfür ist die Bahn AG: eigentlich hätten wir schon gegen die Umwandlung der Bahn in eine AG rebellieren müssen.

Die meisten Privatisierungen sozialer Einrichtungen finden auf Landes- und kommunaler Ebene statt. Gerade auf der kommunalen Ebene aber gibt es eine **Vielfalt verschiedener Formen** der Organisationsprivatisierung in den unterschiedlichsten Schattierungen, und es ist zwingend, gegen die ganze Palette anzugehen. Das aber heißt: sie müssen erst einmal **erkannt** werden. Grundsätzlich gilt: jede Umwandlung in eine AG oder GmbH bedeutet den Verlust von Transparenz und Einfluss, und zwar auch dann, wenn der Betrieb noch vollständig Eigentum der Kommune bleibt.

Der öffentliche Einfluss wird im jeweiligen **Gesellschaftervertrag** festgelegt, und der kann sehr unterschiedlich ausfallen. Bei über 50% der Anteile besteht immerhin Mehrheit im Aufsichtsrat. Allerdings: im Gesellschaftervertrag kann **auch** stehen dass die Firma unabhängig agiert. Häufig gibt es Nebenabsprachen, die in die Verträge kommen und die geheim bleiben.

2. Materielle Privatisierung

Auch bei der materiellen Privatisierung, also dem Verkauf eines staatlichen Unternehmens an private Investoren, kann der Staat Ziele vertraglich festlegen und somit die privaten Verfügungsrechte einschränken. Damit wird häufig der Öffentlichkeit gegenüber argumentiert, jedoch gelten solche Verträge nur zwischen den Vertragsparteien und fallen bei einem

Weiterverkauf an Dritte weg.

3. Funktionale Privatisierung (PPP/ÖPP)

PPP ist die Beauftragung privater Unternehmen mit Aufgaben, die vorher von staatlichen Einrichtungen erfüllt wurden, wobei die **Gewährleistungsverantwortung** für die zu erbringende Leistung allerdings bei der öffentlichen Verwaltung bleibt. Diese Art der Privatisierung wird vielfach in Ländern und Kommunen praktiziert, von der Privatisierung von Landeskrankenhäusern bis hin zu der auf PPP beruhenden Privatisierung der Kommunalverwaltung in Würzburg. Hier wird die finanzielle Klammtheit einer Kommune oder eines Landes benutzt, um Privatunternehmen **dauerhaft** in originär staatliche Bereiche einzuschleusen. Praktisch ist es eine verdeckte Geldaufnahme der öffentlichen Hand, wobei die Bürgerschaft zusätzlich zu den Zinsen auch noch den Gewinn der Unternehmen bezahlen muss.

Gewinnorientierung staatlicher Unternehmen

Auch öffentliche Unternehmen müssen bis zu einem gewissen Grade Gewinne erwirtschaften, schon um ihre Kosten zu decken. Der schon von GATS und der EU ausgeübte Privatisierungsdruck hat allerdings Auswirkungen auf den Betrieb solcher (noch) staatlicher Unternehmen. Denn sie werden fast gezwungen, sich wie „Heuschrecken“ zu verhalten. Zum Beispiel: Bis zum 18. Juli 2005 galt die Gewährträgerhaftung, also die unmittelbare Haftung des Trägers für Verbindlichkeiten des öffentlich-rechtlichen Instituts gegenüber den Kunden für den Fall der Insolvenz. Sie galt z.B. für Landesbanken (Träger: das jeweilige Land) und Sparkassen (Träger: die Kommunen) und wurde durch die EU aus Wettbewerbsgründen untersagt. Viele Landesbanken stehen seit dem Wegfall dieser Gewährträgerhaftung unter einem enormen Druck, weiterhin ausreichende Gewinne zu erwirtschaften. Da ihnen das stabilisierende Retailgeschäft (das Geschäft mit Privatpersonen) und die damit verbundenen Erträge fehlen, wagen sie sich auf die internationale Finanzmarktbühne und sind so in die Subprimekrise hineingeraten.

Gegensteuerung:

Obwohl Privatisierungen und vor allem der Privatisierungsdruck ein globales Problem sind, können wir praktisch nur in unserem eigenen Land gegensteuern. Natürlich sollten wir dabei immer auch auf den globalen Zusammenhang verweisen, aber dennoch gilt hier ganz besonders: **global denken, lokal handeln**. Denn wir müssen die Menschen gewinnen über Fragen, die sie als die ihren erkennen. Das Hemd ist den Leuten nun mal näher als die Jacke.

1. Bertelsmann-Stiftung die Gemeinnützigkeit aberkennen

In den Kommunen hat sich die Bertelsmann-Stiftung längst zwischen Verwaltung und Bürger gedrängt: Auf kommunalen Kongressen lockt sie Stadtdirektoren, Kämmerer und Oberbürgermeister mit einer ganzen Palette von Reformvorschlägen an - und legitimiert ihr Wirken dabei fast ausschließlich über ihren Status als vermeintlich **gemeinnütziger** Akteur. Als dieser rät sie den öffentlichen Kommunen dann zur Teilprivatisierung ihrer Aufgaben, woraufhin schließlich die hochprofitable Dienstleistungstochter der Bertelsmann AG, Arvato, diese übernimmt. Ein sehr, sehr lukratives Geschäft. Ein bundesweites Ziel von Attac muss also sein, dass der **Bertelsmann-Stiftung die Gemeinnützigkeit aberkannt** wird.

2. Die neoliberale Privatisierungsideologie angreifen und Alternativen aufzeigen:

Das alte Klischee von der effektiven Privatwirtschaft und der Unwirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung ist bereits vielfach widerlegt: Kommunen sind längst dazu übergegangen, verkaufte

Betriebe wieder zurück zu kaufen. Dabei fahren sie selbst bei Tariflöhnen billiger als die mit Dumpinglöhnen arbeitenden Privaten. Das Thema gerät mehr und mehr ins Bewusstsein der Menschen, und zwar aller Schichten und bis tief in konservative Kreise hinein, die Privatisierungen genau so kritisch sehen wie wir.

Es gibt längst Alternativen: Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften, Dienstleistungs-Genossenschaften, alternative Betriebe ohne Hierarchien. Christian Zeller zeigt die Möglichkeit einer Gemeinwohlökonomie auf, genauso wie die Formen solidarischer Ökonomie in Lateinamerika zumindest als Beispiele dafür dienen können, dass Selbstorganisation funktionieren kann.